

# Allgemeine Lieferbedingungen IMT Masken und Teilungen AG

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, Waren und Dienstleistungen der IMT, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 1.2. Abweichungen, Änderungen oder zusätzliche Regelungen, insbesondere AGBs der Besteller, gelten nur, wenn sie von IMT ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- 1.3. Die Bestellung oder die Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Lieferbedingungen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der IMT sind stets freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist.
- 2.2. Der Liefervertrag ist abgeschlossen durch die Ausstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung.

## 3. Lieferung und Transport

- 3.1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung FCA Werk Greifensee/ZH (Incoterms 2010).
- 3.2. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 3.3. IMT behält sich bei Serienteilen eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% der bestellten Stückzahl vor.
- 3.4. Der Besteller schreibt die Versandweise und das Transportunternehmen vor. Eine allfällige Versicherung ist vom Besteller abzuschliessen.

## 4. Technische Unterlagen, Muster und Prototypen

- 4.1. Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich, sie dienen nur Illustrationszwecken.
- 4.2. IMT behält sich sämtliche Rechte an technischen Unterlagen (Spezifikationen, Produktionspläne und Zeichnungen) und von IMT kostenlos zur Verfügung gestellte Mustern und Prototypen vor. Diese sind vertraulich und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der IMT Dritten in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.

## 5. Originale, Kopierunterlagen (Master) und Werkzeuge

- 5.1. Von IMT erstellte Originale, Kopierunterlagen (Master) und Werkzeuge für die serielle Produktion werden nur anteilmässig in Rechnung gestellt. Sie bleiben Eigentum der IMT. IMT garantiert, dass diese nicht für Dritte verwendet werden.
- 5.2. IMT gewährleistet die Aufrechterhaltung der Prozessfähigkeit (Lagerung und Pflege) von Kopierunterlagen und Werkzeugen bis drei Jahre nach der letzten Bestellung. Bei Bedarf der Neuerstellung einer verschlissenen oder beschädigten Kopiervorlage trägt IMT bei eigenem Verschulden die Kosten. Nach Ablauf der 3 Jahre besteht für IMT keine Aufbewahrungspflicht. Originale, Kopierunterlagen (Master) und Werkzeuge können ohne Rücksprache mit dem Besteller vernichtet werden. Bei einer Bestellung nach mehr als 3 Jahren seit der letzten Lieferung können Originale, Kopierunterlagen und Werkzeuge neu in Rechnung gestellt werden.

## 6. Preise

- 6.1. Es gelten die Preise gemäss schriftlicher Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich ohne anders lautende Vereinbarung in Schweizer Franken (CHF), ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer.
- 6.2. Sämtliche zusätzlichen Kosten, wie Kosten für Verpackung und Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Einfuhrzölle und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers.

## 7. Zahlungen

- 7.1. Die Rechnungen der IMT sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum.
- 7.2. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist treten ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Besteller ein Verzugszins von 10% p.a. belastet. Die Einstellung der Lieferungen und Leistungen von weiteren abgeschlossenen Verträgen (Lieferstopp) sowie der Rücktritt von denselben bleiben vorbehalten.
- 7.3. Eine Verrechnung von Forderungen des Bestellers mit Forderungen der IMT ist ungültig.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. IMT bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferungen bis zu deren vollständiger Bezahlung. Falls für die gültige Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes zusätzliche Massnahmen notwendig sind, verpflichtet sich der Besteller, alle notwendigen Dokumente und Unterlagen auf erste Aufforderung hin zu unterzeichnen.
- 8.2. Im Falle eines Weiterverkaufs der Waren vor Bezahlung durch den Besteller wird die entsprechende Kaufpreisforderung bis zur Zahlung vorbehaltlos an IMT abgetreten und IMT ist berechtigt, den Dritten über die Zession zu orientieren. Der Einbau der gelieferten Waren vor

deren Bezahlung erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers, er ändert nichts am Bestand des Eigentumsvorbehalts.

## 9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen, die technischen Punkte bereinigt und sämtliche behördlichen Formalitäten, (z.B. Ausfuhrbewilligungen etc.) erfüllt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk versandbereit ist. IMT ist bemüht, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch auf Grund der Gefahren und Eigenarten der Glasverarbeitung unverbindlich.
- 9.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
  - 9.2.1. wenn Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, IMT nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Besteller Daten nachträglich ändert.
  - 9.2.2. wenn Hindernisse auftreten, die IMT trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei IMT, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen (z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der Rohmaterialien, Verspätung durch Unterlieferanten oder andere force majeure).
  - 9.2.3. wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder Zulieferungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Besteller nicht zu Schadensersatz, jedoch zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom mindestens 90 Tagen.

## 10. Zugeliefertes Material

- 10.1. IMT bearbeitet zugelifertes Material sorgfältig. Für eventuelle Mängel im zugeliferten Material, für Bruch oder für Schäden, auch verursacht in der Produktion und Verarbeitung bei der IMT, übernimmt die IMT keine Haftung.

## 11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 11.1. IMT unterzieht alle Komponenten einer Endkontrolle. Werden weitergehende Prüfungen verlangt, sind diese bei der Anfrage und/oder Bestellung besonders anzugeben. Weitergehende Prüfungen und Messungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 11.2. Die Garantiedauer beträgt 12 Monate nach Lieferung.
- 11.3. Mängel sind vom Kunden innert einer Frist von 14 Tagen nach Wareneingang schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als angenommen. Die Annahme der Lieferung gilt als Freigabe für weitere Auslieferungen des gleichen Artikels mit selben Index.
- 11.4. Im Falle von berechtigten Mängelrügen sind die Waren an IMT zu retournieren. Vor einer etwaigen Rücksendung ist die Zustimmung der IMT einzuholen. IMT verpflichtet sich, die retournierten Waren nach eigener Wahl und kostenlos entweder durch neue, vertragskonforme Waren zu ersetzen und ohne Verzug zurück zu senden oder dem Besteller eine Gutschrift auszustellen.
- 11.5. IMT trägt nur die Kosten der zu ersetzenden Teile und nach Absprache auch für den Versand. Die Haftung für indirekte Schäden, Kosten der Arbeiten des Bestellers, Demontage, Transport, Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie für alle anderen, weitergehenden Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.
- 11.6. Reklamationen in Bezug auf benutzte, falsch gehandhabte oder bereits montierte Komponenten werden nicht anerkannt.
- 11.7. Der Besteller übernimmt die Gewähr für eine optimale Lagerung der optischen Teile. IMT haftet nicht für Schäden aus mangelhafter Lagerung. IMT stellt Komponenten her gemäss Kundenspezifikation und Bestellung. IMT übernimmt keine Haftung für die Zweckmässigkeit oder Funktionalität der Komponenten. IMT übernimmt keine Teilhaftung für das Endprodukt des Bestellers.

## 12. Schutzrechte von Dritten

- 12.1. IMT führt die Produktion gemäss Kundenspezifikation und Bestellung aus. IMT hat keine Möglichkeit zu prüfen, ob Komponenten bestellt werden, die Rechte von Dritten (z.B. Patente) verletzen. Der Besteller steht dafür ein, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen und Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Besteller hat bei Regressansprüchen IMT schadlos zu halten.

## 13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Greifensee/ZH.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.
- 13.3. Als Gerichtsstand wird Greifensee/ZH vereinbart. Es steht IMT jedoch frei, das zuständige Gericht im Lande des Bestellers anzurufen.